

Mindestanforderungen zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung



Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.

Stresemannallee 30

D-60596 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1

Telefax: +49 69 6304-391

E-Mail: info@agfw.de

Internet: www.agfw.de

Verantwortlich:

Dr. Heiko von Brunn

Telefon: +49 69 6304-201

E-Mail: h.v.brunn@agfw.de

Hinweis:

Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern im nachfolgenden Text das generische Maskulinum (geschlechtsneutrale Form) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Wir danken der Stadtwerken Kiel AG für die freundliche Überlassung des Fotos auf der Titelseite.

Stand: März 2022 / 3. Auflage

© AGFW, Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

Festlegungen zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung	- 1 -
1. Arbeitsbereiche/Tätigkeiten erfassen.....	- 2 -
2. Ermitteln der Gefährdungen gem. Systematik Gefährdungsbeurteilung (s. Abb. 2)	- 2 -
3. Beurteilen der Gefährdungen	- 3 -
4. Festlegen erforderlicher Arbeitsschutzmaßnahmen.....	- 3 -
5. Durchführen/Umsetzen der Maßnahmen (s. Abb. 4)	- 3 -
6. Überprüfen der Maßnahmen	- 4 -
7. Dokumentieren und Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung.....	- 4 -

Festlegungen zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument für zielgerichtete betriebliche Präventionsmaßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Die Umsetzung zählt zu den wesentlichen Organisationspflichten aller Führungskräfte (über die Delegation der Unternehmerverantwortung).

Das am 21.8.1996 in Kraft getretene Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet jeden Arbeitgeber, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und daraus die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes abzuleiten. Das ArbSchG setzt die europäische Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG in deutsches Recht um.

Die Forderung des Arbeitsschutzgesetzes zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen ist für Teilbereiche in weiteren Gesetzen, Verordnungen und staatlichen Regeln übernommen und konkretisiert worden, insbesondere:

- » ArbStättV und Technische Regel für Arbeitsstätten ASR V3
- » BetrSichV und Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1111
- » BaustellV und Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
- » GefStoffV und Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 400
- » BioStoffV und Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 400
- » Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und Technische Regeln TRLV Lärm sowie TRLV Vibrationen
- » Verordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) und Technische Regeln TROS
- » Verordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV) und Technische Regeln TREMF
- » Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und Arbeitsmedizinische Regel AMR 3.2
- » Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- » Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Bei der Gefährdungsbeurteilung und Definition der zu ergreifenden Maßnahmen, ggf. in (Betriebs-)Anweisungen näher spezifiziert, und ergänzender Unterweisung der Mitarbeiter muss unter Berücksichtigung der folgenden Prozessschritte eine durchgängige Systematik erkennbar sein.

Die Gefährdungsbeurteilung umfasst folgende Prozessschritte (s. Abb. 1):

1. Arbeitsbereiche/Tätigkeiten erfassen

Gleichartige Tätigkeiten zu Gruppen zusammenfassen (s. Strukturdarstellung 1); gängige Gefahren des (üblichen) täglichen Lebens (sog. ubiquitäre Gefahren) sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie das akzeptierte Restrisiko im relevanten Umfang überschreiten.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend (§ 5 Abs. 2 ArbSchG).

2. Ermitteln der Gefährdungen gem. Systematik Gefährdungsbeurteilung (s. Abb. 2)

Die Gefährdungsbeurteilung ist tätigkeitsbezogen vor der erstmaligen Verwendung eines Arbeitsmittels bzw. eines neuen Arbeitsverfahrens durchzuführen und zu dokumentieren (§ 3 Absatz 8 BetrSichV). In § 3 Absatz 2 BetrSichV ist festgelegt, dass bei der Gefährdungsbeurteilung die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe sowie die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten, zu berücksichtigen sind.

Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach den §§ 14 und 16 zu ermitteln und festzulegen.

Vorgehen bei normierten Schutzzielen:

- » Ermittlung der Gefährdungen (Übernahme aus der Branchenregel)
- » Übernahme der normierten Schutzziele/-maßnahmen aus der Branchenregel - Randbedingungen erfüllt? Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen kann auch die Gefahrenanalyse des Herstellers oder Inverkehrbringers übernommen werden, sofern diese Angaben und Festlegungen den Arbeitsmitteln einschließlich der Arbeitsbedingungen und -verfahren im eigenen Betrieb entsprechen.
- » Evaluierung (weiterer) Gefährdungen oder Wechselwirkungen untereinander (situativ) - dann Vorgehen wie bei fehlenden normierten Schutzzielen

Vorgehen bei fehlenden normierten Schutzzielen in der Branchenregel:

- » Ermittlung der Gefährdungen (situativ)
- » Beurteilung der Gefährdung
- » Festlegen von Schutzmaßnahmen

3. Beurteilen der Gefährdungen

Risikobewertung (vor Maßnahmendefinition) - z. B. in Anlehnung an NOHL.

Unter Risiko wird im Arbeitsschutz der qualitative Zusammenhang bzw. das Produkt aus Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß bezeichnet.

Bei der Risikobeurteilung wird in der Praxis häufig nur die abstrakte Risikomatrix oder ein einfaches Ampelmodell (rot-gelb-grün) angewendet (s. Abb. 3).

4. Festlegen erforderlicher Arbeitsschutzmaßnahmen

Festlegung gem. STOPP-Prinzip

1. **S**ubstitution,
2. **T**echnische Maßnahmen,
3. **O**rganisatorische Maßnahmen,
4. **P**ersönliche Schutzausrüstung,
5. **P**ersonenbezogene bzw. verhaltensbezogene Maßnahmen (Qualifikation)

Die Reihenfolge der aufgeführten Maßnahmen entspricht dem einzuhaltenden Vorrang.

Werden die in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten genannten Maßnahmen eingehalten, ist davon auszugehen, dass die Schutzziele der ArbStättV erreicht werden. Es gilt die Vermutungswirkung.

Wenn von den in Technischen Regeln enthaltenen Regeln und Erkenntnissen/Maßnahmen abgewichen wird, ist darzulegen, dass mit der gewählten anderen Lösung die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht wird und somit die Anforderungen der zugrunde liegenden Arbeitsschutzverordnung eingehalten werden.

Die in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Maßnahmen sind in (Betriebs-)Anweisungen in einer für die Mitarbeiter verständlichen Form und Sprache näher zu spezifizieren. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Gefährdungsbeurteilung und den (Betriebs-)Anweisungen muss erkennbar sein.

5. Durchführen/Umsetzen der Maßnahmen (s. Abb. 4)

Die festgelegten Maßnahmen sind unter Berücksichtigung einer Priorisierung umzusetzen; bei umfangreichen Maßnahmen ggf. mit Maßnahmenplan, in dem Umsetzungstermine und -verantwortliche festgelegt sind.

Die Unterweisung der Mitarbeiter hinsichtlich der in (Betriebs-)Anweisungen festgelegten Maßnahmen sowie der möglicherweise verbleibenden Gefährdungen ist integraler Bestandteil der jeweiligen Maßnahme.

6. Überprüfen der Maßnahmen

Auch das Ergebnis der Maßnahmenüberprüfung ist in der Dokumentation festzuhalten. Neben der Wirksamkeitskontrolle sind die festgelegten Maßnahmen dahingehend zu überprüfen, ob sie vollständig umgesetzt wurden und dazu geführt haben, die Gefährdungen zu beseitigen bzw. hinreichend zu reduzieren (Durchführungskontrolle mit erneuter Risikobewertung). Es wird empfohlen, das Datum der Überprüfung und den Namen des Prüfenden anzugeben.

Wenn trotz Umsetzung der festgelegten Maßnahmen die Schutzziele nicht erreicht werden, sind die vorherigen Prozessschritte zu wiederholen, um weitere Maßnahmen zu ermitteln.

7. Dokumentieren und Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung

Die Erfüllung der Dokumentationspflicht ist nicht nur ein formaler Vorgang. Sie dient auch der Rechtssicherheit des Arbeitgebers und kann für die Unterweisung der Beschäftigten und als Instrument zur kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten genutzt werden (s. § 6 ArbSchG, § 3 Absatz 8 BetrSichV und Abschnitt 4 der TRBS 1111).

Regelmäßige, vollständige Wiederholungen der Gefährdungsbeurteilung und eine allgemeingültige Frist zur Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung sieht das Arbeitsschutzgesetz nicht vor. Jedoch werden in verschiedenen Arbeitsschutzverordnungen Fristen und Kriterien für die Anpassung bzw. Aktualisierung festgelegt. Z. B. gemäß § 7 Absatz 7 GefStoffV hat der Arbeitgeber die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen.

Gemäß § 4 Absatz 2 BioStoffV hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Gemäß § 3 Absatz 7 BetrSichV ist die Gefährdungsbeurteilung „regelmäßig“ zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend anzupassen. Für die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung sind mit Ausnahme o. g. Festlegungen keine allgemeingültigen Zeitintervalle vorgegeben, der Arbeitgeber legt diese jeweils eigenverantwortlich und abhängig vom Gefährdungspotenzial fest. Die Gefährdungsbeurteilung ist jedoch unverzüglich zu aktualisieren, wenn sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern, wenn neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen, Änderungen im gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk dies erfordern oder wenn die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5 BetrSichV ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in der Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung unter Angabe des Datums der Überprüfung zu vermerken, auch wenn keine Aktualisierung erforderlich ist.

D. h. Dokumentationsmindestinhalte sind (s. Beispiel, Abb. 5):

- zu 1. die jeweilige Bezeichnung der erfassten Arbeitsplätze, Arbeitsbereiche und Tätigkeiten sowie ggf. der zusammengefassten gleichartigen Arbeitsplätze oder Tätigkeiten die jeweilige Bezeichnung der erfassten Arbeitsplätze, Arbeitsbereiche und Tätigkeiten sowie ggf. der zusammengefassten gleichartigen Arbeitsplätze oder Tätigkeiten
- zu 2. die jeweils festgestellten Gefährdungen
- zu 3. die Ergebnisse der Beurteilung der festgestellten Gefährdungen (Risikobewertung)
- zu 4. die bezogen auf die festgestellten Gefährdungen jeweils festgelegten Maßnahmen
- zu 6. das Ergebnis der Wirksamkeitsüberprüfung (Wirksamkeits- und Durchführungskontrolle mit erneuter Risikobewertung)
- zu 7. Erstellungs-/Aktualisierungsdatum

Die Dokumentation kann in Papierform oder elektronisch erfolgen.

Verwendete Quellen (Auszug): Handbuch Gefährdungsbeurteilung der baua, Teil 1, Arbeitshilfe Gefährdungsbeurteilung der BG ETEM, TRBS 1111 Gefährdungsbeurteilung, Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR V 3 Gefährdungsbeurteilung

Strukturdarstellung 1

Beispielhafte Vorgehensweise zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung mit dem Ziel, gleichartige Tätigkeiten zusammenzufassen

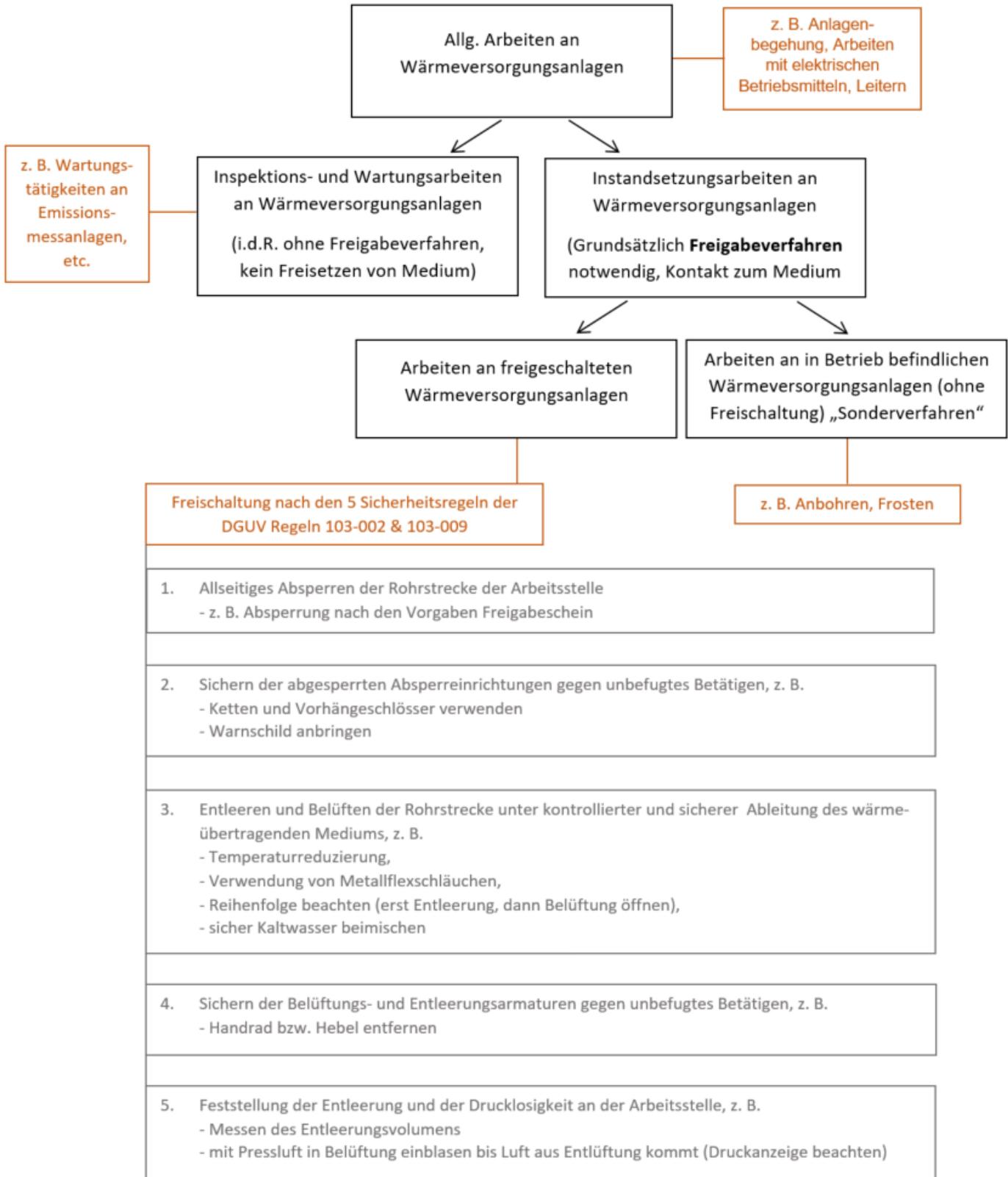


Abb. 1 Sieben Schritte zur Gefährdungsbeurteilung



Abb. 2 Gefährdungsfaktoren zum systematischen Vorgehen in der Gefährdungsbeurteilung

AGFW								07/2020	
Klassifikation der Gefährdungsfaktoren nach Gefahrengruppen								Wärmeversorgung	
1. Mechanische Gefährdung	1.1 kontrollierte bewegte ungeschützte Teile	1.2 Teile mit gefährlicher Oberfläche	1.3 bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel	1.4 unkontrolliert bewegte Teile	1.5 Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken	1.6 Absturz			
2. Elektrische Gefährdung	2.1 elektrischer Schlag und Störlichtbogen	2.2 statische Elektrizität							
3. Gefahrstoffe	3.1 Mangelnde Hygiene beim Umgang mit Gefahrstoffen	3.2 Einatmen von Gefahrstoffen (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube einschl. Rauche)	3.3 Hautkontakt mit Gefahrstoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Feuchtarbeit)	3.4 physikalisch-chemische Gefährdungen (z. B. Brand und Explosionsgefährdungen, unkontrollierte chem. Reaktionen)					
4. Biologische Gefährdung	4.1 Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Pilze)	4.2 sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen							
5. Brand- und Explosionsgefährdung	5.1 Brandgefährdung durch brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	5.2 explosionsfähige Atmosphäre	5.3 Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände						
6. Thermische Gefährdung	6.1 heiße Medien / Oberflächen	6.2 kalte Medien / Oberflächen							
7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen	7.1 Lärm	7.2 Ultraschall, Infrarot	7.3 Ganzkörper-Vibrationen	7.4 Hand-Arm-Vibrationen	7.5 optische Strahlung (z. B. infrarote Strahlung (IR), ultraviolette Strahlung (UV), Laserstrahlung)	7.6 ionisierende Strahlung (z. B. Röntgenstrahlen, Gammastrahlung, Teilchenstrahlung (Alpha-, Beta- und Neutronenstrahlung))	7.7 elektromagnetische Felder	7.8 Unter- oder Überdruck	
8. Gefährdung / Belastung durch Arbeitsplatzumgebung	8.1 Klima (z. B. Hitze, Kälte, unzureichende Lüftung)	8.2 Beleuchtung, Licht	8.3 Ersticken (z. B. durch sauerstoffreduzierte Atmosphäre), Ertrinken	8.4 unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	8.5 unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, ungünstige Anordnung des Arbeitsplatzes, unzureichende Pausen-, Sanitärräume	8.6 Mensch-Maschine/Rechner Schnittstelle			
9. Physische Belastung/ Arbeitsschwere	9.1 Heben, Halten, Tragen	9.2 Ziehen, Schieben	9.3 manuelle Arbeit mit geringen Körperkräften	9.4 Zwangshaltung (erzwungene Körperhaltung wie sitzen, stehen, Rumpfbeuge, hocken, knien, liegen, Arme über Schulterniveau)	9.5 Steigen, Klettern	9.6 Arbeiten mit erhöhter Kraftanstrengungen und/oder Kräfteinwirkungen			
10. Psychische Belastungsfaktoren	10.1 ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe (z. B. überwiegende Routineaufgaben, Über- und Unterforderung)	10.2 ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation (z. B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und/oder lange Arbeitszeiten, häufige Nachtarbeit, kein durchdachter Arbeitsablauf)	10.3 ungenügend gestaltete soziale Bedingungen (z. B. fehlende soziale Kontakte, Führungsverhalten, Konflikte)	10.4 ungenügend gestaltete Arbeitsplatz und Arbeitsumgebungsbedingungen (z. B. Lärm, Klima, räumliche Enge, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Softwaregestaltung)	10.5 Arbeitszeitgestaltung				
11. Sonstige Gefährdungen	11.1 Gewalt am Arbeitsplatz	11.2 Organisationsmängel	11.3 Alleinarbeit						

Abb. 3 Risikobewertungsmodell

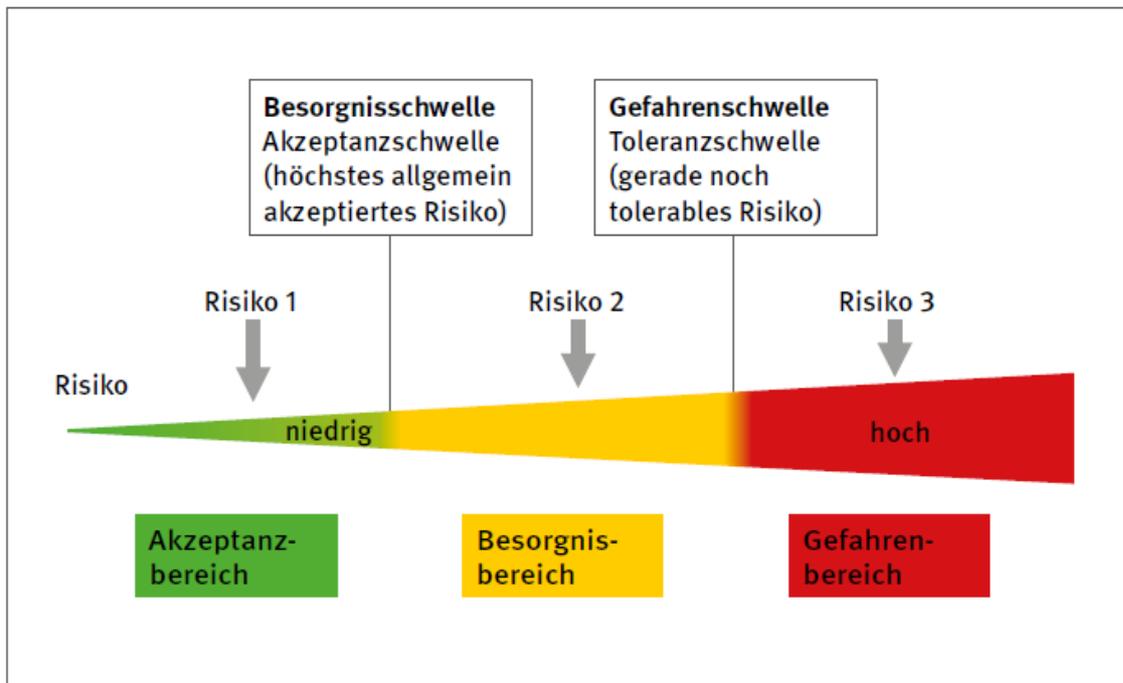


Abb. 4 Maßnahmenumsetzung

Erreichung des Schutzziels durch geeignete Maßnahmen

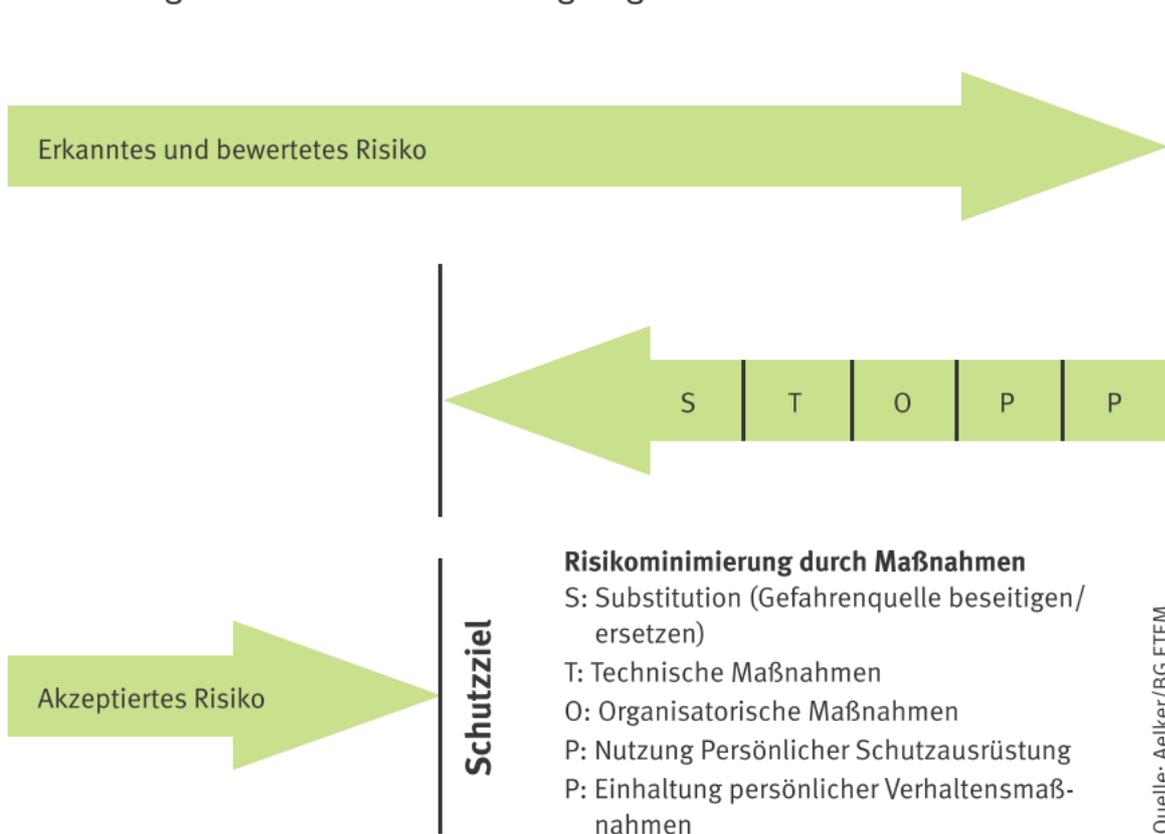


Abb. 5 Beispiel einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung - GBU

		1. Arbeitsbereiche/Tätigkeiten erfassen		7. Erstellungs-/Aktualisierungsdatum		
		GB 12 Gefährdungsbeurteilung inkl. Risikobewertung Elektrotechnische Arbeiten		AGFW	07/2020	
				Wärmeversorgung - Erzeugung und Verteilung		
2. Ermitteln der Gefährdungen gem. Systematik GBU		Risikobewertung	Schutzmaßnahmen		Risikobewertung nach Maßnahmendefinition	weitere Maßnahmen in BA Nr.
Gefahrenquelle		Kategorie	Formulierung			
1 Mechanische Gefährdungen						
1.6 Absturz						
x	Arbeiten Photovoltaikanlagen	3	O	4b. STOPP-Prinzip Bereithalten spezieller Absturzsicherungen, wie Sicherheitsgeschirre, am Einsatzort. Ordnungsgemäße Lagerung der Sicherheitsgeschirre. Die Ausrüstung darf nur in dem dazugehörigen Behälter (falls vorhanden) transportiert werden. Im Lager darf diese nur freihängend ohne Einwirkung von UV-Strahlung aufbewahrt werden. Sie ist vor dem Einfluss aggressiver Stoffe sowie vor höheren Temperaturen bei Textilfaserstoffen (im Allgemeinen ab 60 °C) und tieferen Temperaturen bei Kunststoffteilen (im Allgemeinen ab -10 °C) zu schützen. Es ist zu prüfen, ob ein Freigabeverfahren erforderlich ist. Es darf nur der festgelegte Anschlagpunkt verwendet werden. Das unbeabsichtigte Lösen des Verbindungsanschlusses auszuschließen. Die Ausrüstung darf nur zur Sicherung von Personen und nicht für andere Zwecke, z. B. als Anschlagmittel für Lasten verwendet werden.	1	BAA 32
			V	Die Sicherheitsgeschirre sind von den beauftragten Mitarbeitern zu benutzen. Zudem ist die Standard-PSA (Sicherheitsschuhe, Helm, Handschuhe) zu tragen. Bei Stürzen ist die Rettungsstelle per Notruf unverzüglich zu informieren. Wenn der Mitarbeiter eigenständig ohne Selbstgefährdung gerettet werden kann, ist dieser anschließend in eine Kauerstellung zu bringen. Die Überführung in eine flache Lage darf nur allmählich geschehen, da die Gefahr eines orthostatischen Schocks (Hängetrauma) bestehen könnte.	1	BAA 32
2 Elektrische Gefährdungen						
2.1 Elektrischer Schlag und Störlichtbogen						
				Arbeiten an elektrischen Anlagen mehrere Personen gleichzeitig, muss vor Arbeitsbeginn ein Arbeitsverantwortlicher als Aufsichtsführender bestimmt werden. Vor Arbeiten an aktiven Teilen von elektrischen Anlagen muss grundsätzlich der spannungslose Zustand hergestellt werden. Dieser Zustand muss für die Dauer der Arbeiten sicher gewährleistet sein. Es sind die folgenden 5 Sicherheitsregeln einzuhalten: (1) Freischalten (2) Gegen Wiedereinschalten sichern (3) Spannungsfreiheit feststellen (4) Erden und kurzschließen (5) Benachbarte unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken. (Diese Regel gilt auch für die Bedienung elektrischer Anlagen, die sich in unmittelbarer Nähe von aktiven oder ungeschützten elektrischen Anlagen befinden.) Zulässige Abweichungen sind bei zwingender betrieblicher Notwendigkeit durch den Anlagenverantwortlichen festzulegen (siehe § 8 der DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel - und zugehörige Durchführungsanweisungen). Anschließend wird die Freigabe zur Arbeit schriftlich erteilt.		



Eine Sicherheits-Richtlinie des
AGFW | Der Energieeffizienzverband
für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30 | D-60596 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1 | Telefax +49 69 6304-391

info@agfw.de | www.agfw.de